

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 19. August 1936

Nr. 68

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Braunkohlemonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer	S. 273
II. Zölle usw.: Verordnung über Enteineier	S. 274
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	S. 274
Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 118 über eingesetzten Rogen von Seehafen	S. 274
Urteil des Reichsfinanzhofs (VfG. § 124 Abs. 3)	S. 274

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer (§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,83	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19½ vom Hundert	
Argentinien	1 Papierpeso ($= 0,44$ Goldpeso)	0,692	Niederlande	100 Gulden	169,29
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20⅓ vom Hundert		Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¼ vom Hundert	
Belgien	100 Belga ($= 500$ belg. Franken)	42,01	Norwegen	100 Kronen	62,94
Brasilien	1 Milreis	0,148	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,50	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¼ vom Hundert	
Britisch-Indien	100 Rupien ($= 7,54$ Pfund Sterling)		Norwegen	100 Kronen	64,57
Britisch-Straits-Settlements	100 Dollar	146,80	Österreich	100 Franken	81,24
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Spanien	100 Peseten	31,93
Canada	1 kanad. Dollar	2,492	Rumänien	100 Soles	62,50
Chile	100 Pesos	13,—	Portugal	100 Sloth	46,90
China-Shanghai	100 Dollar	75,20	Portugal	100 Escudos	11,38
Dänemark	100 Kronen	55,93	Rumänien	100 Lei	2,492
Danzig	100 Gulden	46,90	Schweden	100 Kronen	64,57
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Schweiz	100 Franken	81,24
Finnland	100 Fmt.	5,528	Spanien	100 Peseten	31,93
Frankreich	100 Francs	16,42	Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund): 100 Kronen	12,45
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Tschechoslowakei	1 türk. Pfund	10,29
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,53	Türkei	100 Pengö	1,982
Iran	100 Rials	15,57	Ungarn	100 Sowjet-Rubel	62,22
Island	100 Kronen	56,18	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	(3 franz. Francs $= 1$ Sowjet-Rubel)	49,26
Italien	100 Lire	19,61	(100 neue Rubel ($= 10$ Tscherwonek))	100 Sowjet-Rubel	
Japan	1 Yen	0,733	$= 218$ R.M.)		
Jugoslawien	100 Dinar	5,668	Uruguay	1 Goldpeso	1,271
Lettland	100 Lats	81,08	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492
Litauen	100 Litas	42,02			
Luxemburg	500 Franken	52,5125			
Mexiko	100 Pesos	69,10			

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Enteneier. Vom 24. Juli 1936¹⁾

Auf Grund des § 5 Nr. 4, 6 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, schwarzer, nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift

**Entenei!
Kochen!**

tragen. Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischen Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

(2)

¹⁾ RGBl. I S. 630

²⁾ Unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung ist gestattet

§ 2

(1) Bei der Einfuhr²⁾ in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf bestimmt sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung tragen.

(2) Sind sie nicht gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Auf diesem kann die Kennzeichnung vorgenommen werden. Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland (Abs. 1) gleich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1936

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung: H. Bäke

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(9. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Die vorstehend auszugsweise abgedruckte Verordnung über Enteneier ist in Teil I hinter C 7. mit der Überschrift: aufzunehmen.

„8. Einfuhr von Enteneiern“

2. Im Inhaltsverzeichnis ist hinter C 7. anzufügen:

»8. Einfuhr von Enteneiern 14«

RfM. vom 10. August 1936 — Z 1101 — 813 II

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(10. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I Anhang 1. Devisenpolitische Abfertigungsverbote ist die Fundstelle folgendermaßen:

»(DMAnz. Nr. 269 vom 16. November 1935, Nr. 185 vom 11. August 1936;

RGBl. 1935 S. 488, 1936 S. 270)«

und die Bekanntmachung vom 13. November 1935 selbst nach Maßgabe der im Reichszollblatt 1936 S. 270 abgedruckten Bekanntmachung vom 10. August 1936 zu berichtigen.

RfM. vom 13. August 1936 Z 1134 — 611 II 2. Ang.

Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 118
über eingesalzenen Rogen von Seehasen

— Ohne weitere Mitteilung —

Mit der isländischen Regierung ist hinsichtlich der Anerkennung der in Abs. 3 der Vertragsbestimmungen zu Tarifnr. 118 für die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes von 20 Rℳ für 1 dz für eingesalzenen Rogen von Seehasen (*Cyclopterus lumpus* L.) vorgeschriebenen Zeugnisse folgendes vereinbart:

Die Zeugnisse werden von »Atvinnu- og samgöngumálaráðuneytid« in Reykjavík nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 158 abgedruckten Muster ausgestellt. Der Stempel und eine Nachbildung der Namensunterschrift des zur Vollziehung der Zeugnisse Berechtigten ist hierunter abgebildet.

Stichprobenweise Nachprüfung der Richtigkeit der Zeugnisse ist ausdrücklich vorbehalten.

Atvinnu- og samgöngumálaráðuneytid.
(Erwerbs- und Verkehrsministerium)



RfM. vom 14. August 1936 — Z 1400 — 1440 II

Biggi Einarsdóttir
Ministerialdirektor

BGB. § 124 Abs. 3. Nach Abs. 3 Satz 1 darf die in Abs. 3
Satz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Buchführung nicht nur
 Viehhändlern, sondern auch Viehhaltern auferlegt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofes, IV. Senat,
vom 8. Juli 1936 — IV A 172/35 U

Z 1280 — 93 II